

blidenden Staatsmann, dazu bestimmen konnten, mit seiner Reichsfinanzreform, von deren Notwendigkeit er doch wie keiner sonst überzeugt ist, sozusagen auf halbem Wege stehen zu bleiben. Es wird für die Geschichtschreibung eine interessante Aufgabe sein, den unter der Oberfläche des politischen Lebens fließenden verschiedenen Strömungen innerhalb der bundesstaatlichen Regierungen und der Reichstagsparteien nachzugehen, welche auf die Finanzreform der Jahre 1903—1906 eingewirkt haben. Diese selben Strömungen dürften auch den Schlüssel bilden für manche andere Vorkommnisse auf dem Gebiet unserer inneren und äußeren Politik, für die uns heute noch befriedigende Erklärungen fehlen.

## Kapitel I.

### Die das Finanzverhältnis des Reichs zu den Bundesstaaten regelnden Verfassungsbestimmungen.

#### Die Einrichtung des Stats.

Wie das heutige deutsche Reich aus dem Norddeutschen Bunde und dieser in gewissem Sinne aus dem preußisch-deutschen Zollverein hervorgegangen ist, so haben sich auch in seiner Finanzgesetzgebung die Grundsätze erhalten, die für seine Vorgänger, besonders den Norddeutschen Bund, maßgebend gewesen sind.

Hatte man auf der einen Seite das Bestreben, das Reich unabhängig neben und über die Bundesglieder zu stellen, so wirkten dem auf der anderen Seite die verschiedensten zentrifugalen Kräfte und Einflüsse wieder entgegen, die teils engherzigem Partikularismus, teils aber auch berechtigten sachlichen Rücksichten auf den Staatshaushalt und den Staatskredit der Bundesstaaten entsprangen. Die ganze Reichsfinanzgesetzgebung trägt bis auf den heutigen Tag das Gepräge des Kompromisses zwischen beiden einander entgegenwirkenden Strömungen. Während die Reichsverfassung, im allgemeinen von zentralistischem Geiste durchweht, dem Reiche die Einnahmen vor allem aus den Zöllen, Verbrauchssteuern, die vom Norddeutschen Bunde übernommen wurden, zuführen wollte, gelang es später dem Zentrum, durch die berühmte